

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kliniken der Stadt Köln gGmbH
hier: Übernahme von Ausfallbürgschaften**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	03.04.2017
Rat	04.04.2017

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der Kliniken der Stadt Köln gGmbH eine selbstschuldnerische, modifizierte Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von bis zu 7,5 Mio. € für die Finanzierung der Reorganisation der Speisenversorgung übernimmt.

Bei der Aufnahme des Darlehens sind die jeweils am Kapitalmarkt erreichbaren günstigsten Konditionen zugrunde zu legen. Die Stadt Köln erhebt für die Gewährung der Bürgschaft gemäß den europäischen rechtlichen Vorgaben eine marktübliche Provision.

ausbau vorgesehen. Die Kliniken beabsichtigen, zu gegebener Zeit ein Darlehen in entsprechender Größenordnung auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen und bitten die Stadt Köln einen Bürgschaftsrahmen über 80 % (6 Mio. €) der geplanten Darlehensaufnahme von 7,5 Mio. € zu gewähren.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auf Basis der am 15.12.2015 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Betrauungsregelung (Session-Nr. 3677/2015) eine Bürgschaftsübernahme zu (nicht marktüblichen) günstigen Konditionen zu gewähren.

Dabei darf sich die Verwendung der Mittel allerdings ausschließlich auf den Bereich der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) beschränken.

Da die geplante Speisenversorgung für Mitarbeitende und externe Dritte nicht zu den DAWI zählt und eine Trennung zwischen diesen und den DAWI nicht wirtschaftlich möglich ist, kann eine Bürgschaftsübernahme auf Basis der Betrauungsregelung nicht vorgenommen werden.

Stattdessen können im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht kommunale Bürgschaften nur erteilt werden, wenn der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden kann, die Bürgschaft höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages deckt und ein für die Bürgschaft angemessenes Entgelt gezahlt wird. Das angemessene Entgelt wird anhand der Kosten ermittelt, die für eine marktübliche Bankbürgschaft zu zahlen wäre.

Des Weiteren ist in die Bürgschaftserklärung eine Laufzeitbeschränkung aufzunehmen sowie sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt der Laufzeit der Bürgschaft mehr als 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der finanziellen Verpflichtung abgedeckt wird. Darüber hinaus ist bei entsprechender Reduzierung des Kredits z. B. durch Tilgungsleistungen, der garantierte Betrag entsprechend herabzusetzen.

Sofern der Rat der Stadt Köln der Einräumung des Bürgschaftsrahmens zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand des konkret vorzulegenden Darlehensangebots.

Die Bürgschaftsübernahme ist gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.